RICHTLINIE DES RATES

vom 4. März 1969

zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen

(69/76/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion.

Die Errichtung der Zollunion ist im wesentlichen im Zweiten Teil Titel I Kapitel 1 des Vertrages geregelt; dieses Kapitel enthält eine Reihe präziser Vorschriften, insbesondere über die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten, die Aufstellung und schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der autonomen Änderungen und Aussetzungen seiner Sätze; Artikel 27 sieht zwar vor, daß die Mitgliedstaaten vor Ende der ersten Stufe, soweit erforderlich, eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vornehmen, jedoch werden in diesem Artikel die Gemeinschaftsorgane nicht ermächtigt, zwingende Vorschriften auf diesem Gebiet zu erlassen; eine gründliche Prüfung mit den Mitgliedstaaten hat jedoch ergeben, daß auf bestimmten Gebieten durch zwingende Rechtsakte der Gemeinschaft diejenigen Maßnahmen festgelegt werden müssen, die zur Einführung eines Zollrechts unerläßlich sind, das die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet.

In allen Mitgliedstaaten bestehen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen, die auf Waren ruhen, die Gegenstand einer Zollerklärung sind, welche die Verpflichtung zur Entrichtung der betreffenden Abgaben nach sich zieht.

Diese Vorschriften weisen gewisse Unterschiede auf, die Verkehrs- und Zolleinnahmeverlagerungen hervorrufen könnten, falls sie nach Vollendung der Zollunion beibehalten würden.

Diese Vorschriften wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Es ist zweckmäßig, einen Aufschub für die Zahlung der Zollschuld vorzusehen; eine in allen Mitgliedstaaten einheitliche Zahlungsfrist von durchschnittlich dreißig Tagen ist eine angemessene Lösung.

Es ist angebracht vorzusehen, daß weitere Zahlungserleichterungen, die von den Mitgliedstaaten zusätzlich zum Zahlungsaufschub gewährt werden können, nur zu Bedingungen bewilligt werden dürfen, die den hierfür auf dem einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt unter den gleichen Umständen angewandten Bedingungen entsprechen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt nur für Waren, die Gegenstand einer Zollerklärung sind, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nach sich zieht.

Artikel 2

Ein zinsloser Zahlungsaufschub für Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen, die auf den in Artikel 1 erwähnten Waren ruhen, wird vorbehaltlich der Hinterlegung einer geeigneten Sicherheit auf Antrag des Abgabenschuldners nach den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gewährt. Dieser Zahlungsaufschub darf zu gewissen Kosten für den Abgabenschuldner führen.

Vorbehaltlich der Artikel 3, 4 und 5 wird die Zahlungsfrist auf dreißig Tage festgesetzt und von dem Zeitpunkt an berechnet, zu dem die fälligen Beträge von der für die Einziehung zuständigen Behörde buchmäßig erfaßt werden, wobei der Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung höchstens zwei Tage nach dem Zeitpunkt der Freigabe der Waren liegen darf.

Wenn in einem Mitgliedstaat die am 1. Juli 1967 geltende Zahlungsfrist kürzer oder länger als dreißig Tage war, steht diesem Mitgliedstaat — jedoch unter dem gleichen Vorbehalt wie in Unterabsatz 2 — der Zeitraum bis zum 31. Dezember 1970 zur Verfügung, um diese Zahlungsfrist der vorgesehenen Frist von

---

(1) ABl Nr. C 55 vom 5. 6. 1968, S. 34.
(2) ABl. Nr. C 58 vom 13. 6. 1968, S. 7.

dreißig Tagen anzugleichen; die Frist darf jedoch ab 1. Oktober 1969 höchstens fünfundvierzig Tage betragen.

Artikel 3

(1) Werden die Einfuhrvorgänge eines bestimmten Zeitraums zusammengefaßt und von der für die Einziehung zuständigen Behörde nur einmal am Ende dieses Zeitraums buchmäßig erfaßt, so wird die in Artikel 2 erwähnte Zahlungsfrist um die Hälfte der Tage dieses Zeitraums verkürzt.

(2) Ist die Anzahl der Tage des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums eine ungerade Zahl, so ist die Anzahl der Tage, um die die Zahlungsfrist zu verkürzen ist, gleich der Hälfte der dieser ungeraden Zahl nächstniedrigeren geraden Zahl.

(3) Der in Absatz 1 erwähnte Zeitraum darf nicht länger als die in Artikel 2 erwähnte Zahlungsfrist sein.

Artikel 4

(1) Werden die Zahlungserleichterungen nach Artikel 2 global für die während eines bestimmten Zeitraums buchmäßig erfaßten Zollerklärungen gewährt, so wird die in Artikel 2 erwähnte Zahlungsfrist vom Ende dieses Zeitraums an berechnet und um die Hälfte der Tage dieses Zeitraums verkürzt.

(2) Ist die Anzahl der Tage des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums eine ungerade Zahl, so ist die Anzahl der Tage, um die die Zahlungsfrist zu verkürzen ist, gleich der Hälfte der dieser ungeraden Zahl nächstniedrigeren geraden Zahl.

(3) Der in Absatz 1 erwähnte Zeitraum darf nicht länger als die in Artikel 2 erwähnte Zahlungsfrist sein.

Artikel 5

Fällt der nach den Artikeln 2, 3 und 4 bestimmte Fälligkeitstermin auf einen Tag, an dem nicht gearbeitet wird, so wird die Zahlungsfrist bis zum nächsten Tag, an dem gearbeitet wird, verlängert.

Artikel 6

Wenn ein Mitgliedstaat zusätzlich zu dem in den Artikeln 1 bis 5 erwähnten Zahlungsaufschub weitere Zahlungserleichterungen gewährt, sind die vom Abgabenschuldner zu tragenden Kosten, insbesondere die Zinsen, so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Oktober 1969 nachzukommen.

Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die er zur Durchführung dieser Richtlinie erläßt.

Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1969

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. THORN